

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, Roman Müller-Böhm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29446 –**

Touristisches Beherbergungsverbot für Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund des deutschlandweiten Lockdowns sind touristische Übernachtungen in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern zum gegenwärtigen Zeitpunkt seit dem 2. November 2020 nicht erlaubt. Das Verbot gilt bis mindestens zum 18. April 2021, eine Verlängerung ist angesichts von Corona-Mutanten und steigenden Inzidenzwerten sehr wahrscheinlich. Ferienwohnungen und Ferienhäuser gelten als kontaktarme Übernachtungsformen, in denen Angehörige eines Haushalts sich autark versorgen können. Buchung, Zahlung und Schlüsselübergabe erfolgen in den meisten Fällen bereits kontaktlos. Die Anreise erfolgt in der Regel im eigenen PKW. Hygiene- und Abstandsregeln lassen sich problemlos einhalten, die Reduzierung von Kontakten lässt sich beim Urlaub in einem Ferienhaus oder einer Ferienwohnung oft sogar besser bewerkstelligen als zu Hause, da private Kontakte reduziert sind. Die Bebauung in Tourismusorten ist in der Regel weniger verdichtet, zwischen den Wohneinheiten ist ausreichend Abstand.

Durch das anhaltende Verbot touristischer Übernachtungen entstehen Anbietern und Vermittlern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern massive wirtschaftliche Schäden. Diese werden nach Ansicht der Fragesteller teils nur unzureichend oder gar nicht durch die Corona-Wirtschaftshilfen aufgefangen. Die Verluste lassen sich selbst bei einer optimal laufenden Hochsaison nur bedingt aufholen.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige Ausgestaltung des touristischen Beherbergungsverbots?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Für die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, zu denen auch Maßnahmen im Zusammenhang mit touristischen Übernachtungen gehören, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die Wirksamkeit des Beherbergungsverbots?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, in welchem Maße touristische Mobilität durch das Beherbergungsverbot verhindert wird?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Camping und Beherbergungsverbot“ auf Bundestagsdrucksache 19/29062 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, in welchem Umfang das Verbot touristischer Reisen einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beiträgt, und wie wird dieser bemessen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Einschränkung touristischer Reisen (ein Verbot liegt nicht vor) einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geleistet hat. Studien (<https://doi.org/10.1073/pnas.2012326117>) zeigen, dass die Reduktion der Mobilität zur Verringerung von Kontakten bzw. Kontakthäufigkeiten führt und somit zu einer Verringerung der möglichen und tatsächlichen Übertragungen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Infektionsgefahr in Ferienwohnungen und Ferienhäusern im Vergleich zu bisherigen Öffnungen, etwa bei Friseuren, Baumärkten, Zoos und Museen?

Der Bundesregierung liegt keine Bewertung vor zur Infektionsgefahr in Ferienwohnungen und -häusern im Vergleich zu bisherigen Öffnungen, etwa bei Friseuren, Baumärkten, Zoos und Museen. Verschiedene Lebensbereiche (sogenannte Settings) wie hier beschrieben, können je nach spezifischer Situation mit entsprechenden Settings des Stufenkonzepts zu ControlCovid (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf) verglichen werden, beispielsweise zu den Kontaktmustern und Settings Einzelhandel, Zusammenkünfte in Innenräumen, Zusammenkünfte im Freien.

6. Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse vor, um die in Frage 5 adressierte Bewertung zu untermauern?
Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf Infektionsherde oder sog. Superspreader-Events, die sich auf Aufenthalte in Ferienwohnungen und Ferienhäusern zurückführen lassen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten oder Erkenntnisse vor, da die notwendigen Informationen zum genauen Infektionsort nicht im Meldesystem erfasst werden. Ferienwohnungen und -häuser gehören zur Kategorie privates Umfeld und werden nicht systematisch, differenziert erfasst. Somit stehen keine Daten für eine Auswertung zur Verfügung.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, durch wen diese Infektionsherde oder Superspreader-Events verursacht wurden, etwa durch Gäste, Mitarbeiter oder externe Besucher?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Welche Hygienekonzepte liegen der Bundesregierung für Ferienwohnungen und Ferienhäuser vor, und wie bewertet Sie diese?

Zu den Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gehören auch Hygienekonzepte. Die Beratung und Bewertung solcher Konzepte erfolgen durch die Gesundheitsämter und lokalen Behörden. Der Bundesregierung liegen daher keine Hygienekonzepte vor, und sie bewertet auch keine einzelnen Hygienekonzepte.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die deutschlandweit unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Zweitwohnungsinhaber und Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern?
11. Plant die Bundesregierung in Absprache mit den Bundesländern einheitliche Regelungen für Zweitwohnungsinhaber und Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern?
12. Plant die Bundesregierung Ausnahmen im Beherbergungsverbot für bereits nachweislich geimpfte Personen, und an welche sonstigen Kriterien sind weiteren Öffnungsperspektiven geknüpft?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Für den Erlass von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, zu denen auch Maßnahmen im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken gehören, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

Nur wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes. Dazu gehört auch eine Untersagung der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes).

Die Bundesregierung ist nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Durch Erlass der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Eine Ausnahme von der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Untersagung der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken bei einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Abhängig von der Entwicklung der Infektionslage, der Impfquote und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen werden perspektivisch aber weitere Änderungen für

Geimpfte, Genesene und Getestete hinsichtlich der Einbeziehung in die Schutzmaßnahmen vorzunehmen sein, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes ergriffen worden sind. Ziel ist die Aufhebung aller Schutzmaßnahmen, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

13. Welche Maßnahmen wurden und werden im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz, im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Gesundheit sowie im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diskutiert und beschlossen, um kontaktarme Aufenthalte in Ferienwohnungen und Ferienhäusern zeitnah zu ermöglichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Stand oder steht die Bundesregierung im Dialog mit den Branchenverbänden der Ferienwohnungsbranche oder Tourismuswirtschaft zur Thematik der Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, und wenn ja, mit welchen?

Gemäß föderaler Aufgabenteilung im Tourismus liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung und Vermarktung des Tourismus bei den Ländern. Daher besteht kein Austausch seitens der Bundesregierung mit Branchenverbänden der Ferienwohnungsbranche.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbots touristischer Übernachtungen in Deutschland seit dem November 2020 auf private Anbieter, gewerbliche Anbieter im Haupterwerb, gewerbliche Anbieter im Nebenerwerb und Vermittler von Ferienwohnungen und Ferienhäusern vor (bitte nach Kategorien aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen aus amtlichen Quellen keine detaillierten Kenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Verbots touristischer Übernachtungen auf bestimmte Betriebsarten bzw. -typen vor. Im November wurden – laut Statistischem Bundesamt – rund 9,3 Millionen Übernachtungen in- und ausländischer Gäste gezählt. Das waren 71,4 Prozent weniger als im November 2019. Im Dezember 2020 mussten die Beherbergungsbetriebe bei den Übernachtungen gegenüber dem Vorjahr Einbußen von rund 78 Prozent hinnehmen, im Januar und Februar 2021 waren es jeweils rund 76 Prozent.

16. Wie begründet die Bundesregierung, dass private Vermieter von Ferienwohnungen anders als gewerbliche Anbieter keinen Zugang zu Corona-Wirtschaftshilfen (Soforthilfen, November- bzw. Dezemberhilfe, Überbrückungsgeld, Neustarthilfe) erhalten, selbst dann nicht, wenn die Einnahmen aus Vermietung die Haupteinnahmequelle darstellen und der Einnahmeverlust aufgrund des Verbots touristischer Beherbergungen zu existenziellen Nöten führt?

Sämtliche Corona-Hilfsprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie richten sich auf gewerbliche (bzw. freiberufliche) Tätigkeiten. Das Vorliegen eines Gewerbescheins ist daher bereits seit der Überbrückungshilfe I (April bis August 2020) eine Voraussetzung (mit Ausnahme der Freiberufler und der Landwirtschaft, da diese Tätigkeiten keinen Gewerbeschein erfordern).

Private Ferienwohnungsvermieter, bei denen keine gewerbliche Tätigkeit vorliegt, sondern lediglich Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt

werden, sind grundsätzlich nicht für die Corona-Hilfsprogramme der Bundesregierung antragsberechtigt. Dabei handelt es sich um reine Vermögensverwaltung, die nicht im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme gefördert wird.

Wenn hingegen aus der Vermietung von Ferienwohnungen ein Geschäftsmodell entwickelt wurde und der Lebensunterhalt damit bestritten wird, ist eine Gewerbebeanmeldung ohnehin unumgänglich. Wer eine Ferienwohnung auf Portalen etc. bewirbt und für eine hohe Auslastung sorgen möchte, lässt eine klare unternehmerische Gewinnerzielungsabsicht erkennen. Ein Gewerbe ist in diesem Fall anzumelden, vor allem wenn diese Tätigkeit dauerhaft angelegt ist. Eine Antragsberechtigung liegt in diesen Fällen vor, wenn die Vermietung im Haupterwerb (mindestens 51 Prozent muss aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen) und gewerblich erfolgt (es wurde ein Gewerbe angemeldet und es liegt ein Gewerbeschein vor).

17. Hat die Bundesregierung in Betracht gezogen, eine Härtefallregelung für Privatvermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern in existenzbedrohender Situation vorzusehen?

Falls ja, wie könnte diese aussehen, falls nein, warum nicht?

Eine spezifische Härtefallregelung für Privatvermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern ist im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht vorgesehen. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, dass im Einzelfall für Privatvermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern die Härtefallhilfen für Unternehmen, bei denen die bestehenden Coronahilfen des Bundes, der Länder und der Kommunen nicht greifen, in Betracht kommen könnten. Die Härtefallhilfen werden durch die Länder geregelt. Das jeweilige Bundesland prüft den Einzelfall und entscheidet nach eigenem Ermessen, wer eine Härtefallhilfe erhält. Näheres dazu ist auf der Internetseite www.haertefallhilfen.de zu finden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.